



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich
4752 Riedau
Marktplatz 32-33

Bearbeiter: AL Katharina Gehmaier
Telefon: 07764.8255-18
Fax: 07764.8255 15
E-mail: katharina.gehmaier@riedau.ooe.gv.at
Homepage: www.riedau.at
DVR-Nr.: 0092967
UID-Nr.: ATU23449506

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
813-2018/19-Ge

Telefon
07764.8255

Datum
13.12.2018

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 13.12.2018, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt € 50,00

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

- | | | |
|--|---|--------|
| a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter | € | 30,00 |
| b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter | € | 40,00 |
| c) pro 770-Liter Restabfall-Container | € | 257,00 |
| d) pro 800-Liter Restabfall-Container | € | 267,00 |
| e) pro 1100-Liter Restabfall-Container | € | 367,00 |

II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,35
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	5,80
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	34,60
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	35,95
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	47,83
k) pro 60-Liter Abfallsack	€	4,364

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,35
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	5,80
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	31,62
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	32,85
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	39,86
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	4,364

III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack € 2,727

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:




Angeschlagen am 14.12.2018

Abgenommen am 03.07.2019



Peter Deschler